

Elterninformationen von „MenschensKinder Teltow“ zur Testpflicht ab 7. Februar 2022

Liebe Eltern bei MenschensKinder Teltow,

am 17. Januar 2022 ist die von der Landesregierung beschlossene 3. Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ([Link](#)) in Kraft getreten. Für den Bereich Kindertagesbetreuung ergibt sich eine gravierende Änderung (Testpflicht). Die betreffenden Regelungen für die Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege) finden Sie in der neuen Vorschrift des § 24a der Eindämmungsverordnung.

Am 7. Februar 2022 wird eine Testpflicht für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung in Kindertagesstätten eingeführt. Dann gilt: in Krippen und Kindergärten müssen die Eltern/Sorgeberechtigten für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Einschulung an mindestens zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen negativen Testnachweis vorlegen, da das Kind ansonsten die Kita nicht betreten darf (Zutrittsverbot entsprechend § 24 Abs. 1 der aktuellen Eindämmungsverordnung). In der Regel sollen die Tests montags und donnerstags durchgeführt werden. Wie die Festlegung für Ihre Kita konkret ist, erfahren Sie mit dem Elterninformationsschreiben Ihrer Kita bis zum 07.02.2022.

Die Tests werden Ihnen kostenfrei von der Kita zur Verfügung gestellt. Der negative Testnachweis muss mittels des Tests der Kita erbracht und von den Eltern/Personensorgeberechtigten bestätigt werden ([Link zur Bescheinigung](#)). Der Nachweis kann aber auch von einem Testzentrum, einer Apotheke oder einem Arzt belegt werden.

Ab dem 7. Februar 2022 dürfen grundsätzlich nur noch getestete Kinder in der Kita betreut werden. Zu betreuten Kindern zählen auch Kinder, die im Rahmen der Eingewöhnung, der Sprachstandsfeststellung oder der sich ggf. anschließenden Sprachförderung in der Kita anwesend sind.

Kinder, für die kein Testnachweis von den Eltern vorgelegt wird, dürfen ab dem 7. Februar 2022 nicht betreut werden. Die allgemeinen Ausnahmen vom Zutrittsverbot gelten unverändert weiter:

- Sollten Sie den Test oder die Bescheinigung vergessen haben, kann das Kind unmittelbar nach dem Betreten der Kindertagesstätte gem. § 24a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Eindämmungsverordnung freigetestet werden. Ein Anspruch auf eine Testung in der Kindertagesstätte besteht jedoch nicht, sodass insoweit eine Verständigung zwischen Einrichtungsträger bzw. der vom Träger beauftragten Leiterin und Ihnen als Eltern/Personensorgeberechtigte angeraten ist.
- Auch Bringe- und Abholpersonen (z.B. Eltern, Großeltern) sind weiterhin nach § 24a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Eindämmungsverordnung von Zutrittsverbot und Testpflicht ausgenommen.

Geimpfte und genesene Kinder sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Nummer 3 Eindämmungsverordnung auch weiterhin vom Zutrittsverbot und damit von einer Testverpflichtung befreit. Im gemeinsam mit dem Kita-Ausschuss abgestimmten Testkonzept der Einrichtung kann hierzu aber ein anderes Vorgehen formuliert werden. Da auch Geimpfte und Genesene das Virus übertragen können, wird den Eltern empfohlen, ihre

Kinder mindestens zu Wochenbeginn zu testen. Ihre Kitaleiterin wird Ihnen mitteilen, wie es in Ihrer Kita gehandhabt wird.

Es bleibt bei der bisherigen Testpflicht für Hortkinder. Für den Hort bestand bereits eine Testverpflichtung, die über die Testpflicht der Schule abgedeckt wurde, die unverändert mit dem § 24a Abs. 1 Eindämmungsverordnung fortbesteht.

Im Übrigen sind weiterhin die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ gem. § 24a Abs. 7 Eindämmungsverordnung zu beachten.

Was tun im Fall eines positiven Selbsttestes?

Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die Kinder nicht mehr in die Kindertagesstätte gebracht werden. Sie sind verpflichtet, die Kindertagesstätte über das positive Ergebnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gehen Sie dann zur Abklärung des Ergebnisses (Durchführung eines PCR-Tests) in ein Testzentrum, zum Hausarzt oder Kinderarzt.

Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.

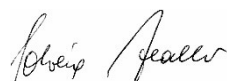
Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests müssen sich die betroffenen Kinder (Kinder mit positivem Selbsttest) in häusliche Quarantäne begeben.

Über ein positives PCR-Ergebnis Ihres Kindes informieren Sie dann bitte wieder die Kita-Leiterin und falls das Gesundheitsamt Maßnahmen eingeleitet hat, auch darüber.

Ausführlichere Hinweise zur Testpflicht erhalten Sie im **Rahmentestkonzept Ihrer Kita**. Sie finden das Testkonzept Ihrer Kita auf der **Webseite unseres Trägers www.mekittelow.de** unter Einrichtungen – unsere Kitas – jeweilige Kita anklicken oder sprechen Sie hierfür die Leiterin Ihrer Kita an.

Ich sehe den nächsten Wochen und Monaten mit Zuversicht entgegen. Wenn wir alle unserer Verantwortung gerecht werden, kommen wir gut durch diese Zeit. Denken Sie immer daran, dass es für keinen von uns gerade leicht ist.

Beste Grüße



S. Haller
Werkleiterin

Teltow, den 26.01.2022
